Friedhofssatzung der Gemeinde Warmsroth

vom 27.06.2016

Der Ortsgemeinderat von Warmsroth hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2, Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) in seiner Sitzung am 27.06.204 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Friedhofszweck

2. Ordnungsvorschriften

- § 3 Öffnungszeiten
- § 4 Verhalten auf dem Friedhof
- § 5 Ausführung gewerblicher Arbeiten

3. Allgemeine Bestattungsvorschriften

- § 6 Allgemeines. Anzeigepflicht. Bestattungszeit
- § 7 Särge
- § 8 Grabherstellung
- § 9 Ruhezeiten
- § 10 Umbettungen

4. Grabstätten

- § 11 Allgemeines, Art der Grabstätten
- § 12 Reihengrabstätten (Erdreihengrab (einstellig))
- § 13 Wahlgrabstätten (Erdwahlgräber, Urnennische)
- § 14 Ehrengrabstätten

5. Gestaltung der Grabstätten

- § 15 Wahlmöglichkeit
- § 16 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

6. Grabmale

- § 17 Gestaltung der Grabmale
- § 18 Zustimmungserfordernis zum Errichten und Ändern von Grabmalen
- § 19 Standsicherheit der Grabmale
- § 20 Verkehrssicherungspflicht für Grabmale
- § 21 Entfernen von Grabmalen

7. Herrichten und Pflege von Grabstätten

- § 22 Herrichten und Instandhalten von Grabstätten
- § 23 Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften
- § 24 Vernachlässigte Grabstätten

8. Leichenhalle

§ 25 Benutzen der Leichenhalle

9. Schlussvorschriften

- § 26 Alte Rechte § 27 Haftung § 28 Ordnungswidrigkeiten § 29 Gebühren § 30 Inkrafttreten

1. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für den, im Gebiet der Ortsgemeinde Warmsroth gelegenen und von ihr verwalteten Friedhof.

§ 2 Friedhofszweck

- (1) Der Friedhof ist eine nicht rechtsfähige Anstalt (öffentliche Einrichtung) der Ortsgemeinde Warmsroth.
- (2) Er dient der Bestattung derjenigen, Personen, die
 - a) bei ihren Tode Einwohner der Ortsgemeinde waren,
 - b) ein besonderes Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte haben oder
 - c) ohne Einwohner zu sein, nach § 2 Abs. 2 Sätze 2 und 3 BestG zu bestatten sind.
- (3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Ortsgemeindeverwaltung.

2. Ordnungsvorschriften

§ 3 Öffnungszeiten

- (1) Die Öffnungszeiten werden an den Eingängen durch Aushang bekannt gemacht. Zu anderen Zeiten darf der Friedhof nur mit Erlaubnis der Ortsgemeindeverwaltung betreten werden
- (2) Die Ortsgemeindeverwaltung kann aus besonderen Anlass das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 4 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Die Besucher haben sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter 12 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren; Kinderwagen und Rollstühle sowie Handwagen zur Beförderung von Material zur Grabherstellung, leichte Fahrzeuge von zugelassenen Gewerbetreibenden und Fahrzeuge der Ortsgemeindeverwaltung sind ausgenommen.
 - b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten.
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung, Beisetzung oder gedenkfeierstörende Arbeiten auszuführen.
 - d) Druckschriften zu verteilen.
 - e) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen.
 - f) Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzuladen.
 - g) Tiere -ausgenommen Blindenhunde- mitzubringen.
 - h) zu spielen, zu lärmen und Musikwiedergabegeräte zu betreiben.
 - i) die Wasserentnahme zu anderen Zwecken als der Grabpflege.
 - j) Gewerbsmäßig zu fotografieren, es sei denn,
 - aa) ein entsprechender Auftrag eines Nutzungsberechtigten liegt vor
 - bb) die Friedhofsverwaltung hat zugestimmt. Für das Verwaltungsverfahren gilt § 5 Abs. 1 Satz 2 und 3 entsprechend

Die Ortsgemeindeverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes um der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

(4) Feiern und andere nicht mit einer Bestattung/Beisetzung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Ortsgemeindeverwaltung; sie sind spätestens 4 Tage vorher anzumelden.

§ 5* Ausführung gewerblicher Arbeiten

(1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige mit der Gestaltung und Instandhaltung von Grabstätten befasste Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf dem Friedhof, vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelungen, der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt. Auf das Verwaltungsverfahren finden die

Bestimmungen über die Genehmigungsfiktion nach § 42a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) mit der Maßgabe Anwendung, dass die Frist nach § 42a Abs. 2 Satz 1 VwVfG vier Wochen beträgt. Das Verfahren kann über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des § 1 Abs. 1 des Landesgesetzes über die einheitlichen Ansprechpartner in Verwaltungsangelegenheiten vom 27.10.2009, GVBl. S. 355 abgewickelt werden.

(2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher

Hinsicht zuverlässig sind.

(3) Zugelassene Gewerbetreibende müssen Arbeiten auf dem Friedhof mit der Friedhofsverwaltung abstimmen.

(4) Die Zulassung kann entzogen werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht mehr vorliegen und die Gewerbetreibenden trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung gegen die Bestimmungen der Friedhofssatzung verstoßen.

3 .Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 6 Allgemeines, Anzeigepflicht, Bestattungszeit

(1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Ortsgemeindeverwaltung anzumelden.

(2) Wird eine Bestattung oder Beisetzung in einer vorher erworbenen Grabstätte/Urnengrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(3) Die Ortsgemeindeverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung im Benehmen mit den Angehörigen

und der zuständigen Religionsgemeinschaft fest.

(4) Aschen müssen spätestens drei Monate nach der Einäscherung beigesetzt werden, andernfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen (Verantwortlichen gen. § 8 BestG) in einer Urnengrabstätte beigesetzt.

(5) In jedem Sarg darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch gestattet, eine Mutter mit ihrem nicht über 1 Jahr alten Kind in einem Sarg zu bestatten. Mit Zustimmung der Ortsgemeindeverwaltung können auch Geschwister im Alter bis zu 1 Jahr in einem Sarg bestattet werden.

§ 7 Särge

Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht schwer verrottbar sein, soweit nichts anderes ausdrücklich

vorgeschrieben ist.

Die Särge sollen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in (2)Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Ortsgemeindeverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen. Die Särge für Kindergräber dürfen höchstens 1,10 m lang, 0,50 m hoch und Mittelmaß 0,50 m breit sein.

§ 8 Grabherstellung

Die Gräber werden von dem Friedhofspersonal bzw. den Beauftragten der Ortsgemeindeverwaltung ausgehoben und wieder verfüllt.

Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 1m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,50 m starke Erdwände

getrennt sein.

De Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher auf seine Kosten entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch Beauftragte der Ortsgemeinde entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Ortsgemeinde zu erstatten.

^{*} Für das Verfahren zur grenzüberschreitenden vorübergehenden und gelegentlichen Erbringung von Dienstleistungen wird insbesondere auf die EU/EWR-Handwerk-Verordnung vom 20.12.2007 (BGBI. I S.3075) und auf die §§ 4 ff. der Gewerbeordnung verwiesen.

§ 9 Ruhezeiten

Die Ruhezeit für Leichen/Aschen beträgt 30 Jahre.

§ 10 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften der vorherigen Zustimmung der Ortsgemeindeverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden; bei Umbettungen innerhalb der Gemeinde in den ersten 20 Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte sind innerhalb der Gemeinde nicht zulässig.
- (3) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag; antragsberechtigt sind bei Umbettungen aus Reihengrabstätten die Verantwortlichen nach § 9 Abs. 1 BestG, bei Umbettungen aus Wahlgräbern der jeweilige Benutzungsberechtigte. Die Gemeinde ist bei dringendem, öffentlichen Interesse berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.
- (4) Umbettungen werden von der Ortsgemeindeverwaltung durchgeführt. Sie kann sich dabei auch eines gewerblichen Unternehmers bedienen. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (5) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.
- (6) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (7) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur auf behördliche oder richterliche Anordnung hin ausgegraben werden.

4. Grabstätten

§ 11 Allgemeines, Art der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten werden unterschieden in:
 - Reihengrabstätten (Erdreihengrab (Einstellig)
 - Wahlgrabstätten (Erdwahlgräber, Urnennische)
 - Ehrengrabstätten
- (2) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Es besteht kein Anspruch auf Verleihung des Nutzungsrechts an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Gestaltung der Umgebung.

§ 12 Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden schriftlich zugeteilt werden.
- (2) Es werden eingerichtet:
 - a. Einzelerdgrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr,
 - b. Einzelerdgrabfelder für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr.

 Urnen aus bzw. mit schwer zersetzbaren oder schadstoffhaltigen Stoffen, bei denen die
 Verrottung oder die Zersetzung des Werkstoffs innerhalb der Ruhefrist (§9) nicht gewährleistet
 ist, dürfen nicht verwendet werden.
- (3) In jeder Reihengrabstätte darf außer in den Fällen des § 6 Abs. 5 und § 12a nur eine Leiche oder eine Urne bestattet werden.
- (4) Das Abräumen von Einzelgrabfeldern oder Teilen von Ihnen nach Ablauf der Ruhefrist wird 2 Monate vorher öffentlich und/oder durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht.

§ 13 Wahlgrabstätten

(1) a) Erdwahlgrabstätten sind Grabstätten für Bestattungen, die der Reihe nach belegt und an denen auf Antrag nach Zahlung der festgesetzten Gebühr ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird.

b) Urnennische für bis zu 2 Urnen sind Grabstätten für Bestattungen, die der Reihe nach belegt und an denen Antrag nach Zahlung der festgesetzten Gebühr ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird.

Es wird eine Urkunde, die Beginn und Ende des Nutzungsrechts enthält, ausgestellt. Aus dem (2)

Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege des Grabes.

Erdwahlgrabstätten werden als ein-, zwei- oder dreistellige Grabstätten vergeben. In jedem Grab (3)kann nur ein Sarg beigesetzt werden, oder 2 Aschen. Zu einem bereits beigesetzten Sarg, kann zusätzlich eine Asche.

Während der Nutzungszeit darf eine weitere Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die (4)Nutzungszeit nicht überschreitet oder das Nutzungsrecht für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit

verlängert worden ist.

Das Nutzungsrecht kann nur einmal für die gesamte Wahlgrabstätte wieder verliehen werden. (5)Die Wiederverleihung erfolgt auf Antrag nach den zu diesem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen

über den Inhalt des Nutzungsrechts und die zu zahlenden Gebühren.

Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Nutzungsberechtigte für den Fall seines (6)Ablebens aus den in Satz 2 genannten Personenkreis einen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinen Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge über:

auf den Ehegatten,

auf die Kinder.

auf die Enkel.

auf die Eltern,

auf die Geschwister,

auf sonstige Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen wird unter Ausschluss der übrigen Angehörigen der Gruppe die nach Jahren älteste Person nutzungsberechtigt. Ausschließlich oben stehender Personenkreis kann in einem zusammenhängenden Wahlgrab beigesetzt werden.

Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht auf eine Person aus dem Kreis der in (7)Abs. 6 Satz 2 genannten Personen übertragen. Der Rechtsnachfolger hat bei der Ortsgemeindeverwaltung das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu

lassen.

Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen dieser Satzung und der dazu ergangenen (8)Regelung das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden. In einen Grab

Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstellen kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst (9)nach Ablauf der letzten Ruhezeit, zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte

Grabstätte möglich.

Bei Rückgabe von Wahlgrabstätten wird an den Nutzungsberechtigten die für die (10)Familiengrabstätte gezahlte Gebühr unter Berücksichtigung der verbleibenden Nutzungszeit anteilige zurückerstattet.

§ 14 Ehrengabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten obliegt ausschließlich dem Friedhofsträger.

5. Gestaltung der Grabstätten

§ 15 Wahlmöglichkeit

- (1) Auf den Friedhof werden Grabfelder mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften eingerichtet.
- (2) Alle Grabfelder sind in einem Belegungsplan festgelegt.

§ 16 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

6. Grabmale

§ 17 Gestaltung der Grabmale

(1) Die Grabmale in Grabfeldern müssen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung nachstehenden Anforderungen entsprechen:

(2) Die Grabmale sollen sich in die Gestaltung und das Gesamtbild des Friedhofes einordnen und sich

den benachbarten Gratmalen nach Form und Farbe anpassen.

- (3) Grabmale müssen aus wetterbeständigem Werkstoff -Stein, Holz oder Metall (z.B. Schmiedeeisen)- hergestellt, nach den Erfordernissen der jeweiligen Umgebung gestaltet und handwerksgerecht, schlicht und den Werkstoff gemäß bearbeitet sein.
- (4) Eine gleichartige Bearbeitung aller Seiten eines Grabmals (auch der Rückseite) ist grundsätzlich erwünscht.

(5) Nicht zugelassen sind:

- a) Grabmale aus Betonwerkstein, soweit sie nicht Natursteincharakter haben und handwerksgerecht bearbeitet sind,
- b) aufgetragener oder angesetzter ornamentaler oder figürlicher Schmuck aus Zement, Porzellan oder Metall,
- c) Grabmale aus Kunststoff, Gips, Glas, Porzellan sowie aus Kork-, Topf- oder Grottensteinen

d) Inschriften, die der Weihe des Ortes nicht entsprechen, .

- (6) Die Ortsgemeinde ist berechtigt, in begründeten Fällen, Ausnahmen zuzulassen.
- (7) Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:
 - a) Einzelgrabstätten für Verstorbene bis zu 5 Jahren:
 - 1. Stehende Grabmale:

Höhe: 0,55 m bis 0,70 m, Breite bis zu 0,45 m,

2. Liegende Grabmale:

Breite bis zu 0,40 m, Höchstlänge 0,50 m,

- 3. Einfassungen: Länge:1,20 m Breite: 0,60 m
- b) Einzelgrabstätten für Verstorbene über 5 Jahren:
 - 1. Stehende Grabmale sollen allgemein nicht höher als 1,20 m sein. Dabei soll das Verhältnis Breite zur Höhe 1:1,5 bis 1:2,5 betragen.
 - 2. Liegende Grabmale (Grabplatten oder sog. Kissensteine) sind erwünscht.
 - 3. Einfassungen: Länge 2,10 m, Breite 0,90 m
- c) Doppel-, Dreiererdgrabstätten:
 - 1. Stehende Grabmale:

bei zwei- und mehrstelligen Gräbern:

wie b) 1.

2. Liegende Grabmale:

bei mehrstelligen Gräbern:

Breite bis 0,75 m, Länge 0,80 m bis 1,20 m, Höhe 0,14 bis 0,30 m.

3. Einfassungen: Länge: 2,10 m, Breite: 1,80 m (zweistellig), jede weitere Stelle 0,90 m breiter

(8) Urnengrabstätten

Urnennischen:

An den Nischen dürfen nur einheitliche Hinweis- bzw. Gedenktafeln in der Größe 20 x 30 cm angebracht werden. Diese werden von der Ortsgemeinde gestellt. Die Beschriftung erfolgt im Einvernehmen mit der Ortsgemeinde. Die Kosten für der Beschriftung sind von den Antragstellern bzw. den Nutzungsberechtigten zu tragen.

(9) Die Ortsgemeinde kann Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 1 bis 3 und auch sonstige bauliche Anlagen zulassen, soweit sie es unter Beachtung des § 18 für vertretbar hält.

§ 18 Zustimmungserfordernis zum Errichten und Ändern von Grabmalen

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Ortsgemeinde. Der Antragsteller hat bei Einzelgrabstätten die Grabzuweisung Vorzulegen, bei Familiengräbern sein Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Den Anträgen sind zweifach beizufügen der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials und seiner Bearbeitung. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe Auf der Grabstätte verlangt werden.

- (3) Für die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Erteilung der Zustimmung errichtet bzw. geändert worden ist.

§ 19 Standsicherheit der Grabmale

Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks Zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernstandsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

§ 20 Verkehrssicherungspflicht für Grabmale

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in verkehrssicherem Zustand zu halten. Sie sind zu überprüfen oder überprüfen zu lassen, und zwar in der Regel jährlich zweimal im Frühjahr nach Frostperiode und im Herbst -. Verantwortlich dafür ist bei Einzel- und Urneneinzelgrabstätten, wer den Antrag auf Zuteilung der Grabstätte (§ 12) gestellt hat, bei Familien- und Urnenfamiliengrabstätten der Nutzungsberechtigte.
- (2) Scheint die Standsicherheit eines Grabmals, einer sonstigen baulichen Anlage oder von Teilen davon gefährdet, ist der für die Unterhaltung Verantwortliche (Abs. 1) verpflichtet, unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.
- (3) Bei Gefahr im Verzuge kann die Ortsgemeindeverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen) treffen; wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Ortsgemeindeverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Ortsgemeindeverwaltung dazu auf Kosten des Verantwortlichen berechtigt. Sie kann das Grabmal oder Teile davon entfernen. Die Ortsgemeinde ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. § 22 Abs.2 Satz 4 gilt entsprechend. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder über das Einwohnermeldeamt nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

§ 21 Entfernen von Grabmalen

- (1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten, bzw. nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahlgräbern oder nach Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten, werden die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen von der Friedhofsverwaltung auf deren Kosten abgebaut und entsorgt.
 - Die Gebühr für die Leistung der Kommune wird bereits bei Erwerb des Nutzungsrechtes in Rechnung gestellt.
 - Mit Ablauf der Ruhezeit bzw. der Nutzungszeit wird durch öffentliche Bekanntmachung auf den Ablauf hingewiesen. Anschließend werden die Gräber abgebaut.
- (3) Die Räumung der Grabstätten wird durch die Kommune veranlasst. Es bleibt dem bisherigen Nutzungsberechtigten bzw. dessen Rechtsnachfolger unbenommen, zuvor schriftlich anzuzeigen, dass das Grabmal und / oder die sonstigen baulichen Anlagen auf eigene Kosten binnen Monatsfrist abgeholt werden.
 - Erfolgt keine entsprechende schriftliche Mitteilung vor Ablauf der Ruhezeit an die Kommune, gehen die Anlagen/das Grabmal entschädigungslos in das Eigentum der Kommune über und werden durch diese entsorgt.
- (4) Während der Übergangsfrist (30 Jahre) ab Satzungsänderung erfolgt die Räumung der Grabstätten weiterhin auf Kosten der Berechtigten oder der Kostenpflichtigen, die diese Leistungen auch beauftragen müssen. Es ist bei der Umsetzung der Maßnahme darauf zu achten, dass die Grabmale einschließlich der Fundamente entfernt werden. Im Übrigen wird auf § 5 hingewiesen.

7. Herrichten und Pflege von Grabstätten

§ 22 Herrichten und Instandhalten der Grabstätten

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 18 hergerichtet und dauernd instand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.
- (2) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist bei Einzel- und Urneneinzelgrabstätten der Inhaber der Grabzuweisung (Verantwortlicher gem. § 9 BestG), bei Familien- und Urnenfamiliengrabstätten der Nutzungsberechtigte verantwortlich.

(3) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen Friedhofsgärtner beauftragen.

(4) Einzel- und Urneneinzelgrabstätten müssen innerhalb sechs Monaten nach der Bestattung, Familien- und Urnenfamiliengrabstätten innerhalb von sechs Monaten nach Verleihung des Nutzungsrechts hergerichtet werden.

(5) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätte obliegen ausschließlich der Ortsgemeinde.

§ 23 Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften

Grababdeckungen/Grabplatten sind bis zu 100 % der Grabfläche zulässig. Die Grabstätten sollen in ihrer gesamten Restfläche bepflanzt werden. Die Bepflanzung darf die anderen Grabstätten sowie die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher.

§ 24 Vernachlässigte Grabstätten

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder bepflanzt, hat der Verantwortliche auf schriftliche Aufforderung der Ortsgemeinde die Grabstätte innerhalb einer jeweils angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Ortsgemeinde die Grabstätte nach ihren Ermessen auf seine Kosten herrichten lassen.
- (2) Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt für die Durchführung der Maßnahme nach Abs. 1 eine öffentliche Bekanntmachung oder ein Hinweis auf der Grabstätte.

8. Leichenhalle

§ 25 Benutzung der Leichenhalle

(1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur mit Erlaubnis der Ortsgemeinde betreten werden. Die Ortsgemeinde kann hierfür bestimmte Zeiten festlegen, wobei in besonderen Fällen (z.B. Unfalltod) Ausnahmen möglich sind.

(2) Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen.

(3) Die Särge der an einer nach seuchenrechtlichen Bestimmungen meldepflichtigen Krankheit Verstorbenen werden ebenfalls in der Leichenhalle aufgestellt. Der Zutritt und die Besichtigung der Leiche bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

9. Schlussvorschriften

§ 26 Alte Rechte

- (1) Bei Grabstätten, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits zugeteilt oder erworben sind, richten sich Ruhezeit und Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
- (2) Die vor den Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer oder von mehr als 40 Jahren werden auf 40 Jahre Nutzungszeit(eni) nach § 13 Abs. 1 und 14 .Abs. 3 dieser Satzung seit Verleihung begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor .Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.
- (3) Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 27 Haftung

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung des Friedhofs sowie seiner Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen.

§ 28 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Friedhof entgegen der Bestimmungen des § 3 betritt,

2. sich auf den Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt (§ 4 Abs. 1),

3. die Bestimmungen des § 4 Satz 3 verstößt,

4. eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 5),

5. Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt (§ 10),

- 6. die Bestimmungen über zulässige Maße für Grabmale nicht einhält (§ 17 Abs. 7 und 8),
- 7. als Verfügungsberechtigter, Nutzungsberechtigter oder Gewerbetreibender Grabmale oder sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung errichtet oder verändert (§ 18),

8. Grabmale ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt (§ 21),

- 9. Grabmale und Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§§ 19, 20 und 22)
- 10. Grabstätten entgegen § 23 bepflanzt,

11. Grabstätten vernachlässigt (§ 24),

12. die Leichenhalle entgegen § 25 .Abs. 1 und Abs. 3 Satz 2 betritt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1..000,00 EURO geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24.0S.1968 (BGBI. I S. 481) in der Fassung vom 19.02.1987 (BGBI. I S. 602) in der zurzeit geltenden Fassung findet Anwendung.

§ 29 Gebühren

Für die Benutzung der von der Gemeinde verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 30 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten die Friedhofssatzung vom 26.03.2010 und alle übrigen entgegenstehenden, ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Warmsroth, den 27.06.2016

Siegel

Günter Schnipp Ortsbürgermeister